

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 2  
26. Jahrgang  
vom 09.01.2012

## Inhaltsangabe

- |  |             |   |
|--|-------------|---|
| <b>4/12 Offenlegungsbeschluss Bebauungsplanes Nr.23<br/>Erfstadt-Friesheim</b>                                       | <b>-61-</b> | Herausgegeben vom<br>Bürgermeister<br>der Stadt Erfstadt,<br>Postfach 2565,<br>50359 Erfstadt.  |
| <b>5/12 Offenlegungsbeschluss der Einziehungssatzung<br/>Erfstadt-Liblar, Radmacherstraße</b>                        | <b>-61-</b> | Das Amtsblatt erscheint<br>nach Bedarf und<br>kann beim Herausgeber<br>zum Preis von 15,- €<br>abonniert oder<br>gegen Erstattung der<br>Portokosten einzeln<br>Bezogen werden.                   |
| <b>6/12 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes<br/>Nr. 55 n, Erfstadt-Liblar, Klosengartenstraße</b>              | <b>-61-</b> |   |
| <b>7/12 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes<br/>Nr. 168, Erfstadt-Liblar, Spickweg</b>                         | <b>-61-</b> | Es liegt aus<br><br>im Rathaus Liblar,<br>Holzdam 10  |
| <b>8/12 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes<br/>Nr. 167 Erfstadt-Liblar, Buschfelder Weg</b>                   | <b>-61-</b> | Stadtbücherei,<br>Dienststelle Lechenich<br>Dr.-Josef-Fieger-Straße<br>(Schulzentrum)   |
| <b>9/12 Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplan<br/>Nr. 09 Erfstadt-Erp, Windkraftkonzentrationszone</b>       | <b>-61-</b> | und Dienststelle Liblar,<br>Bahnhofstr./Jahnstr.  |
| <b>10/12 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes<br/>Nr. 169, Erfstadt-Friesheim, Kindergarten<br/>Bolzengasse</b> | <b>-61-</b> | Telefonische Anfragen<br>an das Ratsbüro<br>Tel. : (0 22 35) 409-203/202<br>Das Amtsblatt kann im<br>Internet unter<br><a href="http://www.erfstadt.de">www.erfstadt.de</a> eingesehen<br>werden. |
| <b>11/12 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 135,<br/>Erfstadt, Liblar, Bergstraße</b>                         | <b>-61-</b> |   |

**12/12 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 107  
Erfstade-Liblar, Am Holzdamme**


**-61-**

**13/12 Ersatzbestimmung eines neuen Stadtverordneten  
der Stadt-Erfstade**

**-100-**

**Jetzt auch im Internet!!!  
[www.erfstade.de](http://www.erfstade.de)**

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 4/12

## Offenlegungsbeschluss der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, Erfstadt-Friesheim; Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 13.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird die von der Verwaltung vorgelegte Bebauungsplanänderung inkl. Begründung als 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 23, Erfstadt-Friesheim beschlossen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Offenlage gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planentwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, Erfstadt-Friesheim, liegt gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung in der Zeit vom 18.1.2012 bis einschließlich 17.2.2012 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

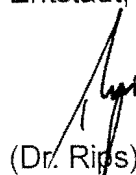
öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

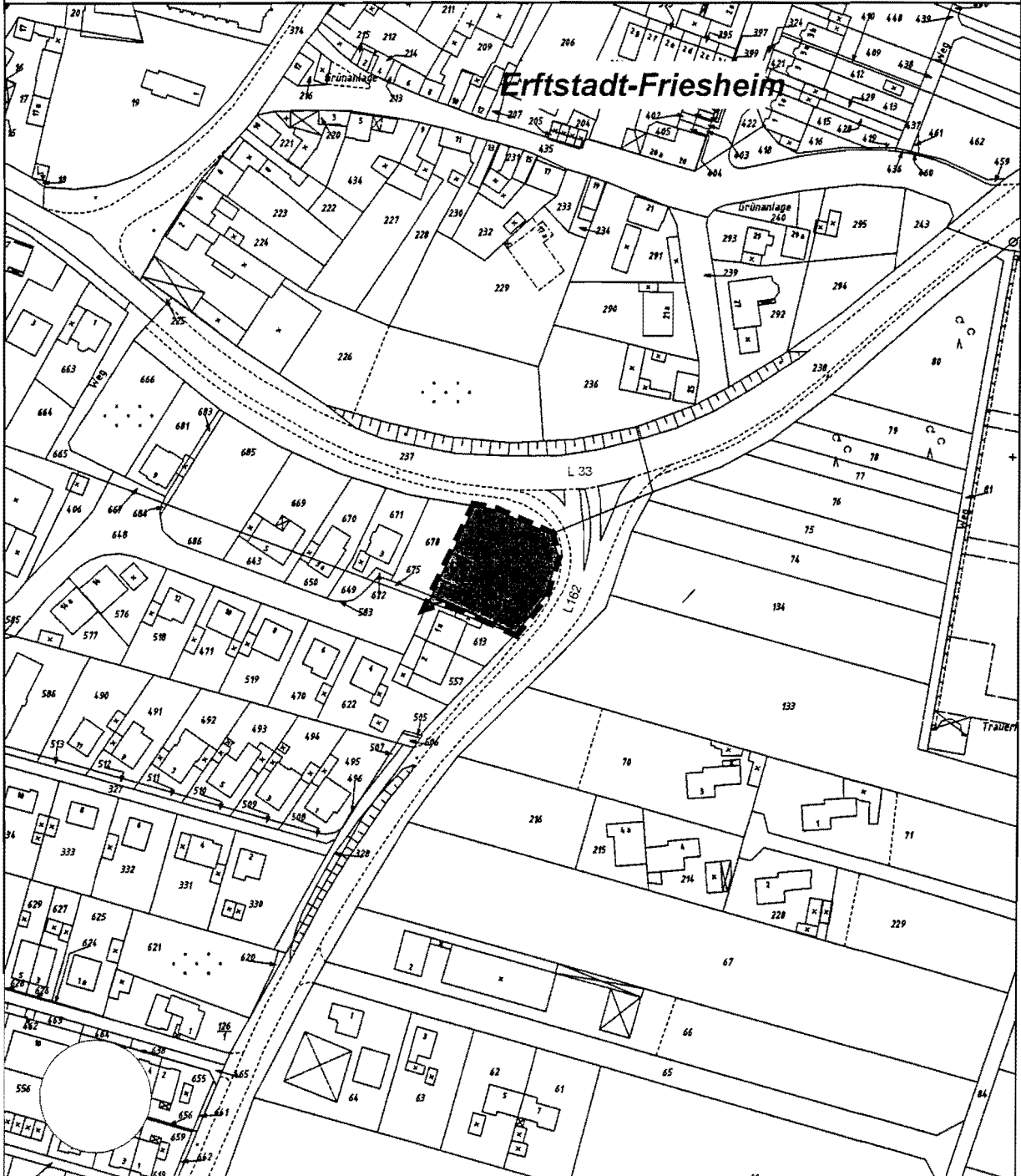
Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Erfstadt, den 5.1.2012



(Dr. Rips)  
Bürgermeister



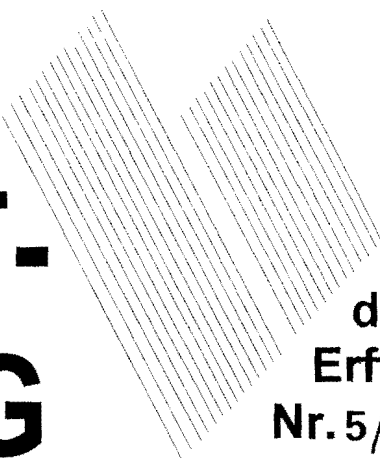
## ANLAGEPLAN

### Bebauungsplan Nr 23, Erfstadt-Friesheim, 2.Vereinfachte Änderung

Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt  
Erfstadt, im Januar 2012

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08  
Maßstab: 1 : 2.000

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 5/12

## Offenlegungsbeschluss der Einbeziehungssatzung Erftstadt-Liblar, Radmacherstraße

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 13.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des vorliegenden Planvorentwurfes die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 34 Abs. 6 und 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, in Form einer einmonatigen Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und einen entsprechenden Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planentwurf der Einbeziehungssatzung Erftstadt-Liblar, Radmacherstraße, liegt gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung in der Zeit vom *18.1.2012* bis einschließlich *17.2.2012* zu jedermanns Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamn 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr


öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im

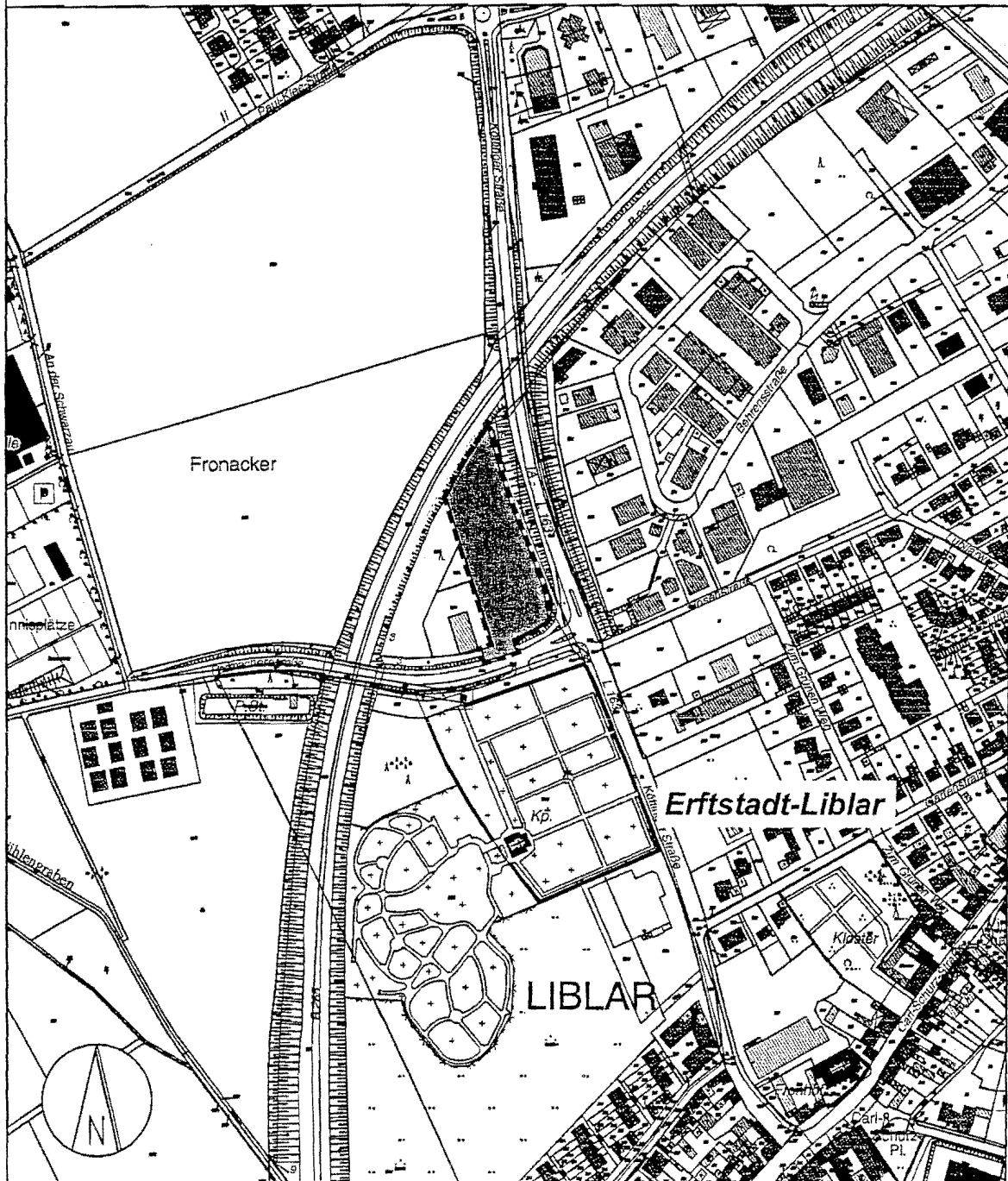
Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Erfststadt, den 5.1.2012

  
(Dr. Rips)  
Bürgermeister

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



## ANLAGEPLAN

### Einbeziehungssatzung Erfstadt-Liblar, Radmacherstraße

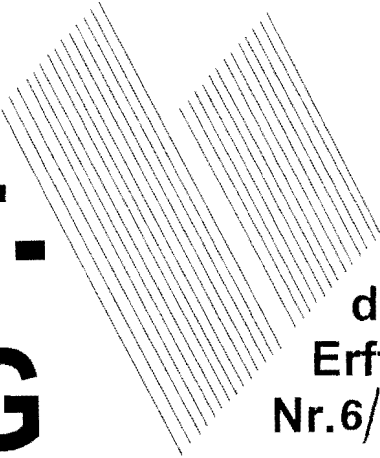
Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Erfstadt, im September 2011

Maßstab: 1 : 5.000

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfststadt  
Nr.6/12

## Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 55 n, Erfststadt-Liblar, Klosengartenstraße

Der Rat der Stadt Erfststadt hat am 13.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung am 30.11.2011.

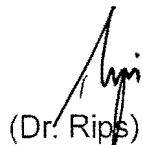
Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird beschlossen, für die im Anlageplan gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 55, Nr. 55 1. Änderung, Nr. 55 A, Nr. 55 A 1. Änderung, Erfststadt - Liblar, Klosengartenstraße, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 55 n, Erfststadt-Liblar, Klosengartenstraße.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

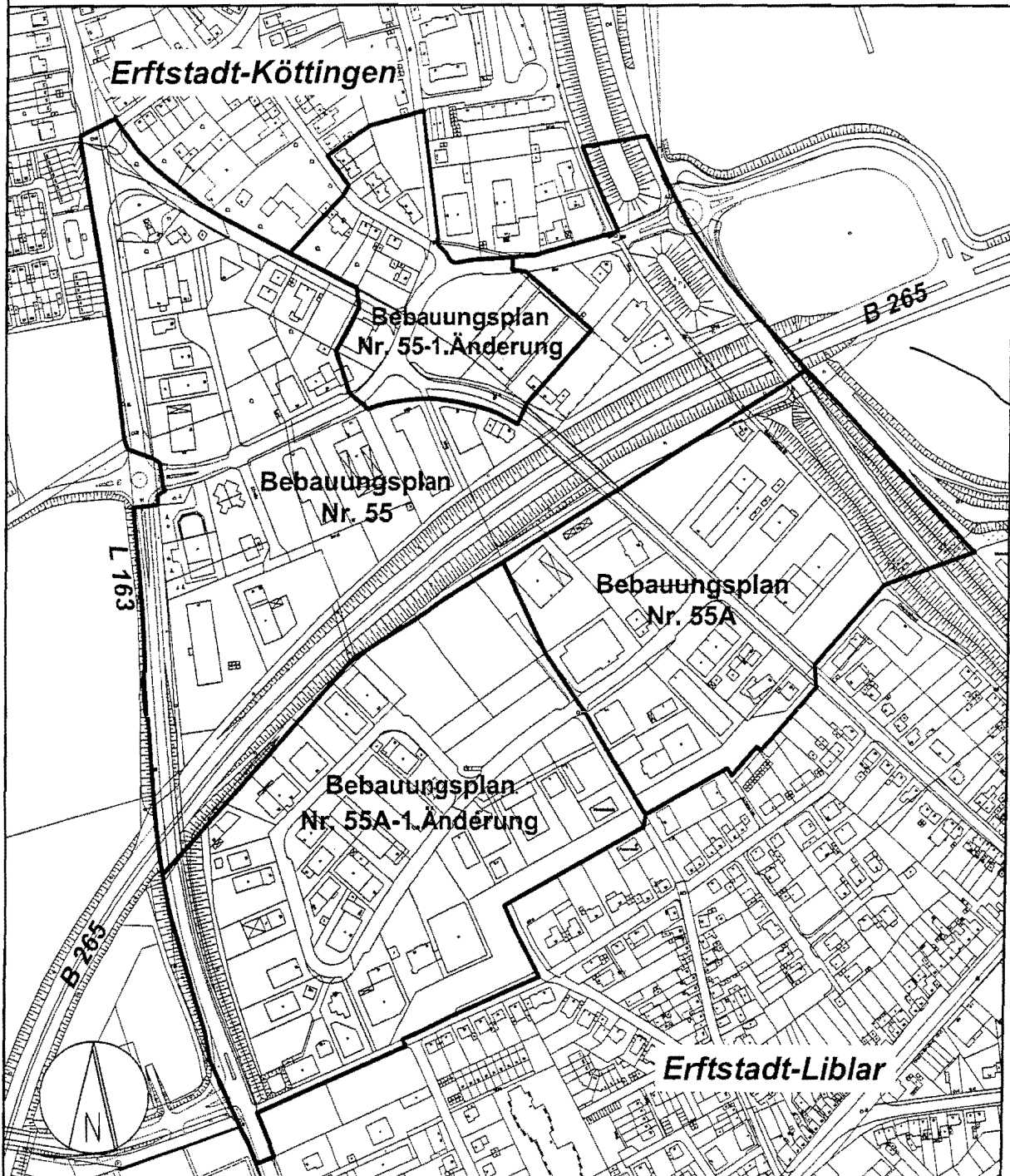
Erfststadt, den 5.1.2012



(Dr. Rips)  
Bürgermeister

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



## ÜBERSICHTSPLAN

### Erfstadt-Liblar/Köttingen, Klosengartenstraße


Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erfstadt, im Dezember 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1 : 5.000

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfstadt  
Nr.7/12-

## Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 168, Erfstadt-Liblar, Spickweg

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 13.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird beschlossen, für das im Übersichtsplan ersichtliche Gebiet in Erfstadt-Liblar einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses. Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 168, Erfstadt-Liblar, Spickweg.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

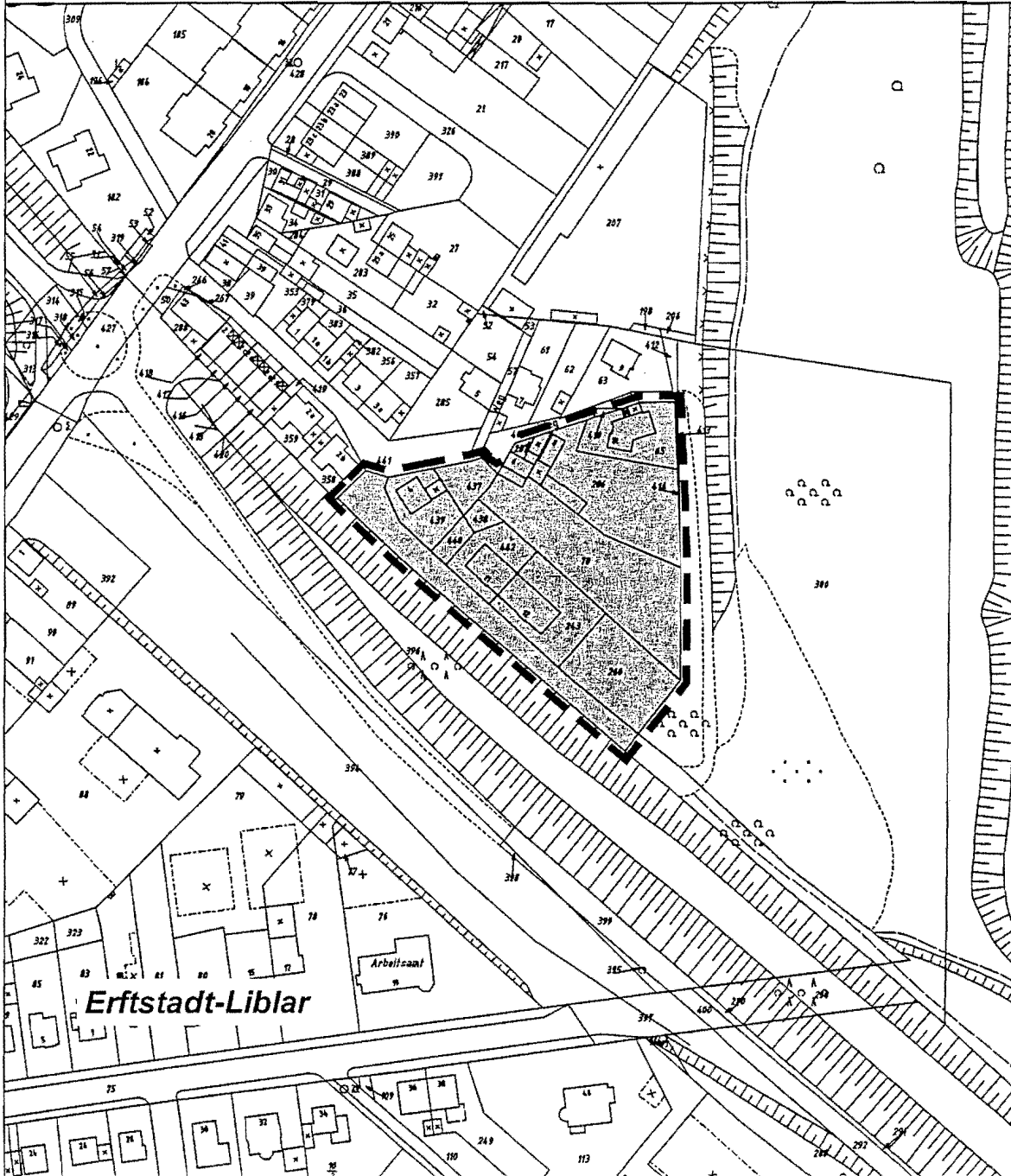
Erfstadt, den 5.1.2012



(Dr. Rips)  
Bürgermeister

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister




## ANLAGEPLAN

### Bebauungsplan Erftstadt-Liblar, Spickweg

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt  
Erftstadt, im August 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08  
Maßstab: 1 : 2.000

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 8/12

## **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 167, Erfstadt-Liblar, Buschfelder Weg**

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 13.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

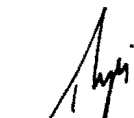
Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung wird beschlossen, einen Bebauungsplan für das aus dem Übersichtsplan ersichtliche Gebiet aufzustellen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr.167, Erfstadt-Liblar, Buschfelder Weg.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

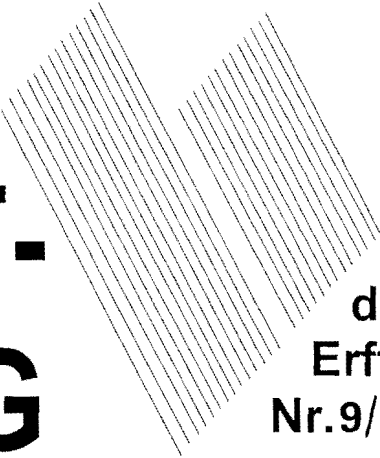
Erfstadt, den 5.1.2012



(Dr. Rips)  
Bürgermeister



# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfststadt  
Nr.9/12

## Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 09, Erfststadt-Erp, Windkraftkonzentrationszone

Der Rat der Stadt Erfststadt hat am 13.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird beschlossen, für das im Anlageplan gekennzeichnete Gebiet eine Flächennutzungsplanänderung aufzustellen.

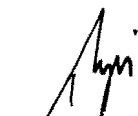
Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung: Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 09, Erfststadt-Erp, Windkraftkonzentrationszone.

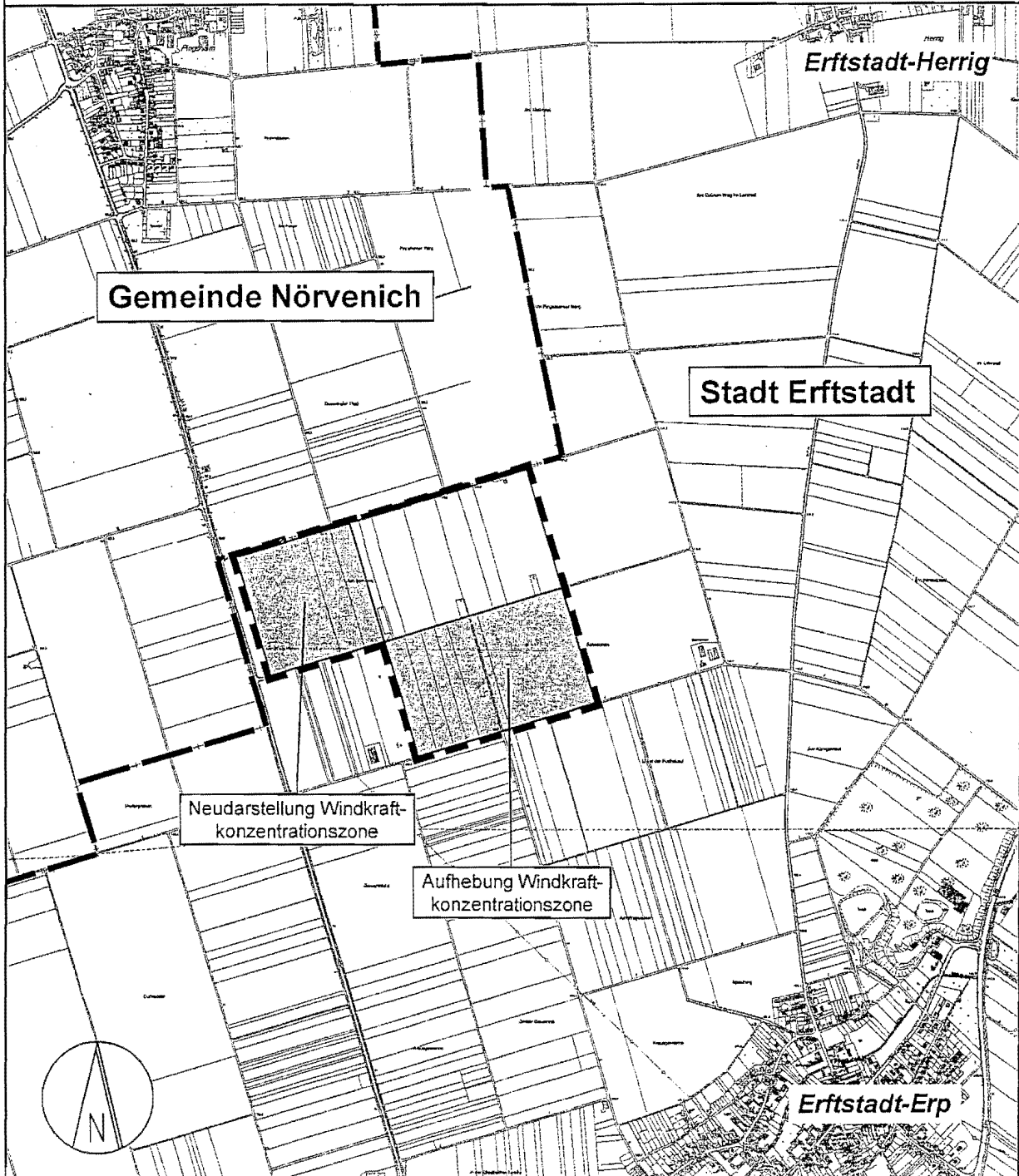
### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfststadt, den 5.1.2012



(Dr. Rips)  
Bürgermeister



## ANLAGEPLAN - Flächennutzungsplanänderung Nr. 09 Erftstadt-Erp, Windkraftkonzentrationszone

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt  
Erftstadt, im November 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08  
© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1688/2008  
Maßstab: 1 : 20.000

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erftstadt  
Nr.10/12

## **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 169, Erftstadt-Friesheim, Kindergarten Bolzengasse**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 13.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

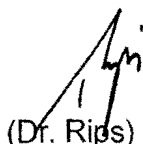
Gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung wird beschlossen, für das im Anlageplan ersichtliche Gebiet einen Bebauungsplan nach den Vorschriften des § 13a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.

Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses. Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 169, Erftstadt-Friesheim, Kindergarten Bolzengasse.

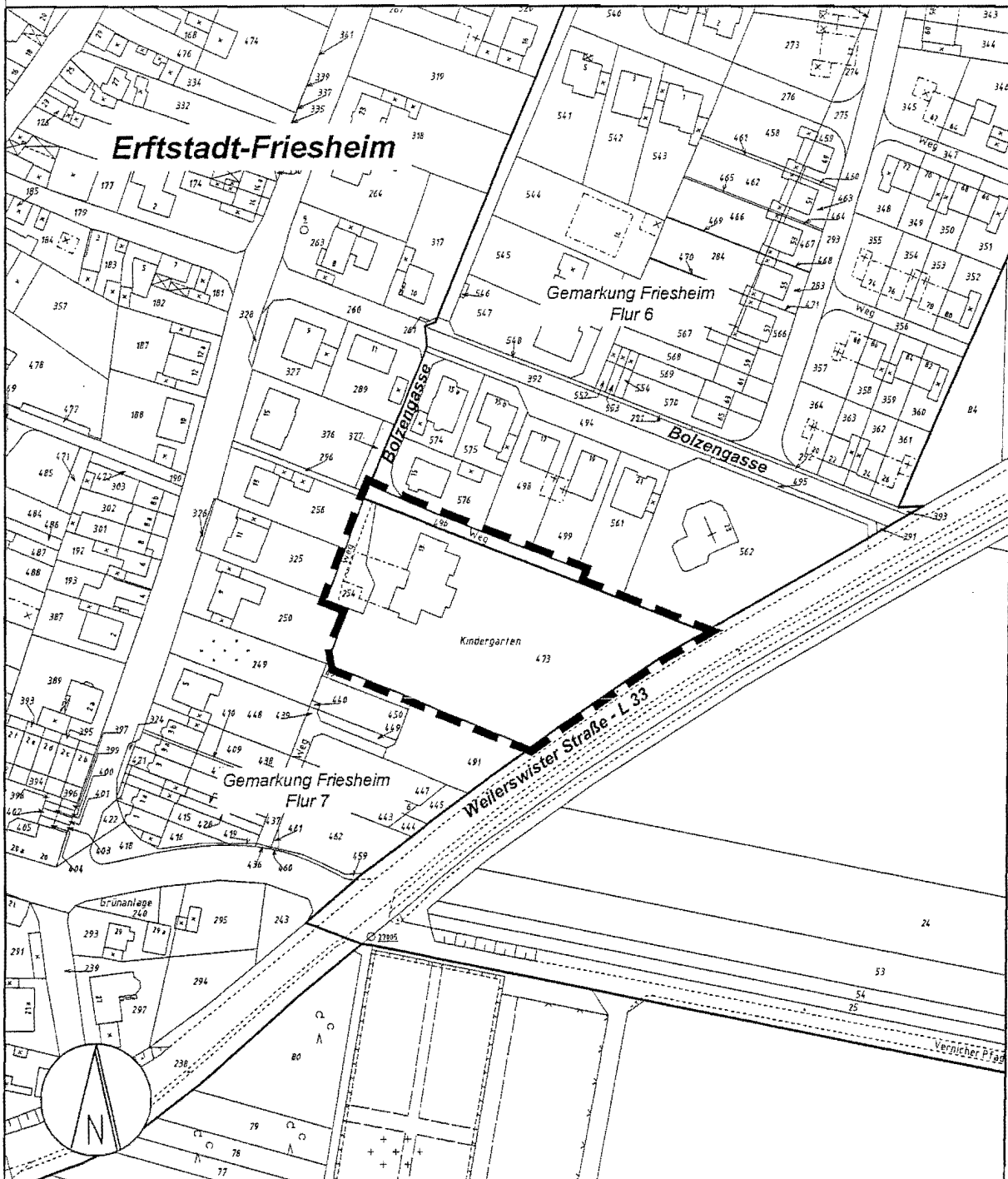
### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erftstadt, den 5.1.2022



(Dr. Rips)  
Bürgermeister



## ANLAGEPLAN

### Bebauungsplan Nr. 169, Erfstadt-Friesheim, Kindergarten-Bolzengasse

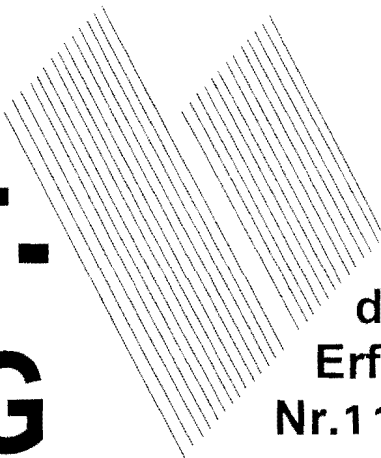
Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erfstadt, im November 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1 : 2.000

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr.11/12

## **Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 135, Erftstadt-Liblar, Bergstraße**

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 13.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 135, E.-Liblar, Bergstraße, wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung sowie i. V. m § 86 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S255), in der zuletzt gültigen Fassung sowie in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung, einschließlich der unter I. genannten Ergänzungen als Satzung nebst Begründung beschlossen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 135, Erftstadt-Liblar, Bergstraße, liegt gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag  
Montagnachmittag  
Donnerstagnachmittag

von 8.00 bis 12.00 Uhr  
von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie  
von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

## Hinweise:

### I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

### Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV NW S. 380):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

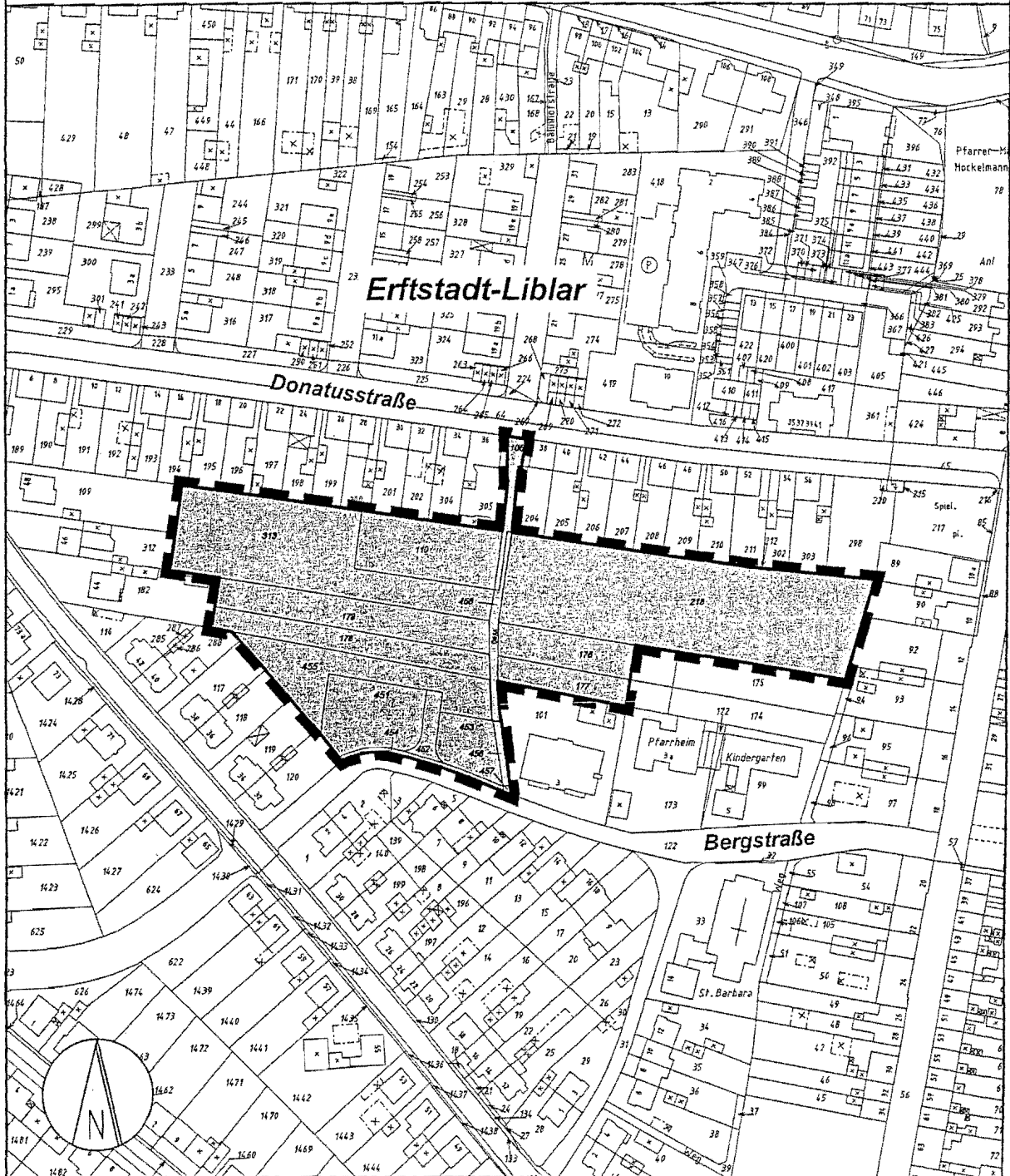
Erfstadt, den 5.1.2012



(Dr. Rips)  
Bürgermeister

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



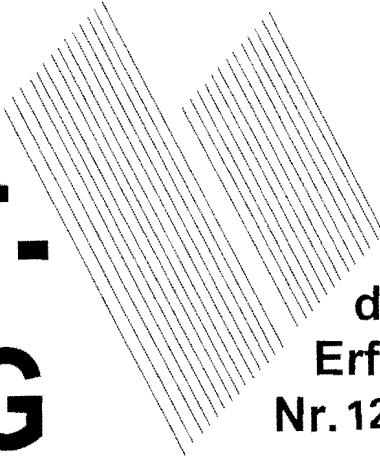
## ANLAGEPLAN

### Bebauungsplan Nr. 135, Erfstadt-Liblar, Bergstraße

Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt  
Erfstadt, im November 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08 und  
GIS-Portal Rhein-Erft-Kreis, Mai 2011  
Maßstab: 1 : 2.000

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 12/12

## **Satzungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107, E.-Liblar, Am Holzdammm**

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 13.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. §§ 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung sowie i. V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 107, E.-Liblar, Am Holzdammm, Erweiterung, gemäß dem in der Anlage beigefügten Entwurf einschließlich der unter I. beschlossenen Ergänzungen als Satzung beschlossen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107, E.-Liblar, Am Holzdammm, rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 107, E.-Liblar, Am Holzdammm, 1. vereinfachte Änderung, liegt gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdammm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag  
Montagnachmittag  
Donnerstagnachmittag

von 8.00 bis 12.00 Uhr  
von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie  
von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

## Hinweise:

### I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.


2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

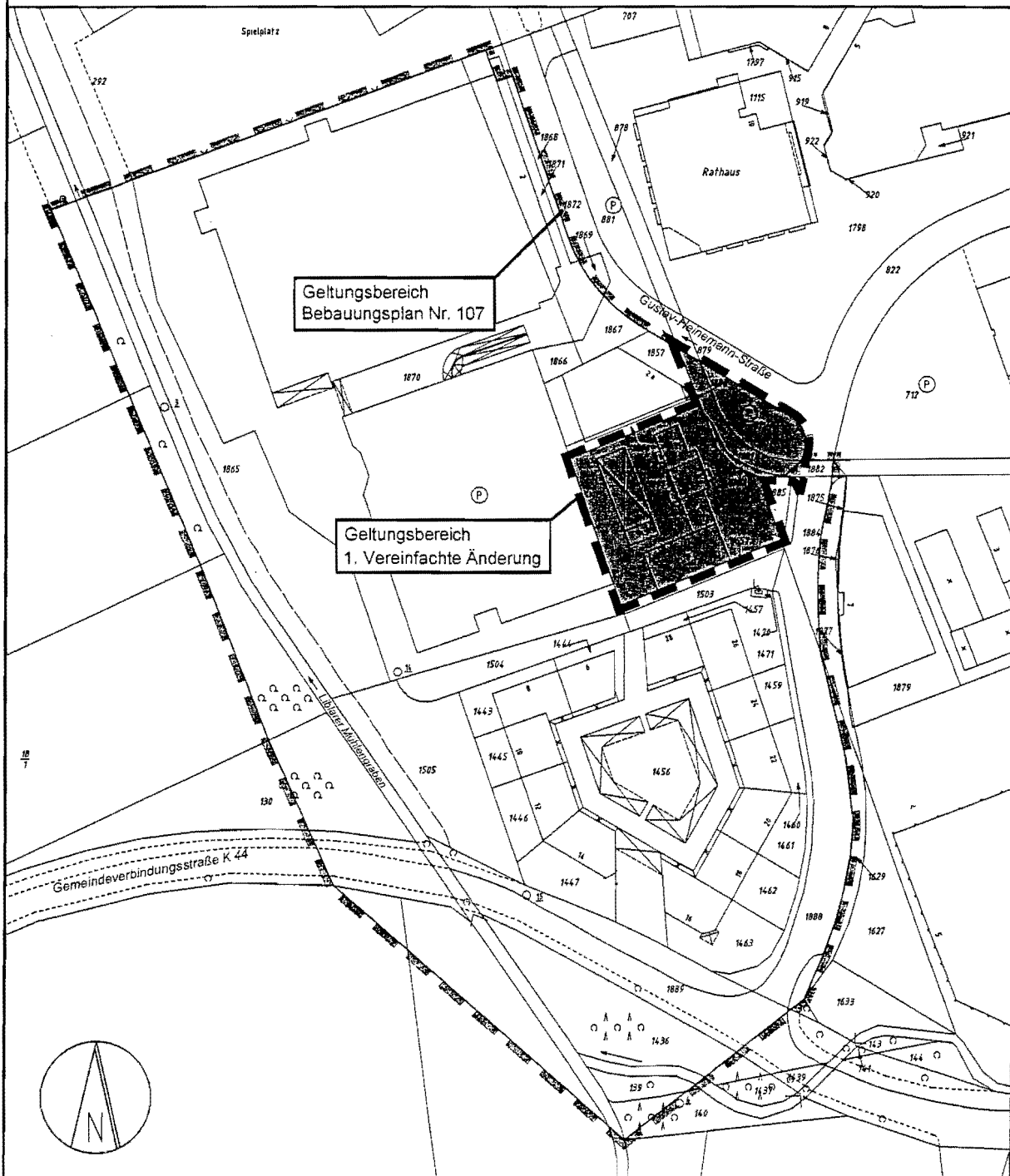
### Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV NW S. 380):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder die Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 5.1.2022

  
(Dr. Rips)  
Bürgermeister



## ANLAGEPLAN zur 1. Vereinfachten Änderung Bebauungsplan Nr. 107, Erftstadt-Liblar, Am Holzdamm-Erweiterung

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, September 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1 : 2.000

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr.13/12

## Ersatzbestimmung eines neuen Stadtverordneten der Stadt Erfstadt

Frau Franziska Farmer, wohnhaft Landstraße 11, 50374 Erfstadt, hat mit Wirkung vom 30.12.2011 ihr Ratsmandat niedergelegt

Entsprechend den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes stelle ich fest, dass Herr Martin Kolbe, wohnhaft An der Mirgelskaul 46, 50374 Erfstadt, nach der Reihenfolge der Reserveliste der Christlich Demokratischen Partei (CDU) in den Rat der Stadt Erfstadt mit Wirkung vom 04.01.2012 nachrückt.


Nach dem Kommunalwahlgesetz können gegen die Gültigkeit der Wahl (Ersatzbestimmung)

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erfstadt, den 09.01.2012



(Dr. Rips)  
Wahlleiter